

MERKBLATT (Version 1.1 vom 06.03.2026)

Impfen und Blutentnahme durch Apotheker/-innen in der öffentlichen Apotheke im Kanton Solothurn

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; [SR 811.11](#))

Gesundheitsgesetz (GesG; [BGS 811.11](#))

Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV; [BGS 811.12](#))

Verordnung über die Heilmittel und die Betäubungsmittel (Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung, HBV; [BGS 813.14](#))

Grundvoraussetzungen für die Impf- und Blutentnahmetätigkeit durch Apotheker/-innen in der öffentlichen Apotheke

Apotheker/-innen, die in der öffentlichen Apotheke Impfungen vornehmen, sind verpflichtet:

- eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, die das spezifische Risiko der Impftätigkeit und der Blutentnahme abdeckt (§ 22 Abs. 4 Bst. a HBV)
- sich regelmässig im Bereich Impfen und Blutentnahme fortzubilden gemäss aktuellstem [Reglement der FPH Offizin](#)

Die Impfungen müssen in einem für diese Zwecke geeigneten, akustisch und optisch abgetrennten Raum mit einer Liegemöglichkeit durchgeführt werden (§ 22 Abs. 4 Bst. b HBV). Eine adäquate Notfallausrüstung muss vorliegen und ein zweckmässiger Prozess zum Vorgehen in Notfällen muss dokumentiert und eingeübt sein.

Die in § 22 Abs. 4 HBV für die Vornahme von Impfungen genannten Voraussetzungen sind sinngemäss auch bei der Durchführung von Blutentnahmen zu beachten.

Impfen und Blutentnahme müssen als schriftliche Konzepte ein Bestandteil des Qualitätssicherungssystems (QSS) der Apotheke darstellen.

Welche Apotheker/-innen dürfen in der öffentlichen Apotheke Impfungen und Blutentnahmen vornehmen?

Impfungen und Blutentnahmen dürfen Apotheker/-innen vornehmen, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten (Apotheker/-innen mit einer Berufsausübungsbewilligung [BAB] oder Stellvertreterbewilligung sowie Apotheker/-innen als 90-Tage Dienstleistende).

Über die erforderlichen Fachkenntnisse für die Vornahme von Impfungen und Blutentnahmen verfügen Apotheker/-innen, welche über den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme verfügen. Apotheker/-innen, die im Besitz des eidgenössischen Apothekerdiplooms mit Abschluss ab 2023 sind, verfügen ebenfalls über die erforderlichen Fachkenntnisse für die Vornahme von Impfungen, aber nicht in allen Fällen für die Durchführung von Blutentnahmen.¹ Bei Letzteren

¹ Apotheker/-innen mit eidgenössischem Diplomabschluss ab 2023 haben die Fachkenntnisse des Impfens bereits während des Pharmaziestudiums erworben. Ihr eidgenössisches Apothekerdiplom gilt deshalb als

gilt das eidgenössische Apothekerdiplom im Bereich Impfen, resp. das Zertifikat über die erworbenen Fachkenntnisse im Bereich Blutentnahme im Rahmen des Studiums oder der Weiterbildung, als Kompetenznachweis.

Apotheker/-innen, die (noch) nicht in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten, dürfen nur unter der Aufsicht eines Apothekers / einer Apothekerin, der/die in eigener fachlicher Verantwortung arbeitet und die entsprechenden Fachkenntnisse im Impfen und der Blutentnahme aufweist, impfen und Blutentnahmen vornehmen. Die Verantwortung obliegt der gesamtverantwortlichen Leitungsperson (siehe Ziffer 5).

Die Impftätigkeit und Blutentnahmetätigkeit sind dem Kanton zu melden. Das Meldeformular finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsamts unter [Aufsicht und Bewilligungen> Gesundheitsfachpersonen> Apothekerin/Apotheker](#).

Welche Impfungen/Blutentnahmen dürfen Apotheker/-innen vornehmen?

Apotheker/-innen, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen, sind nach vorgängiger Meldung beim Gesundheitsamt berechtigt, an Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben und kein impfspezifisches Gesundheitsrisiko (wie insbesondere Schwangerschaft) aufweisen, folgende Impfungen vorzunehmen (§ 22 Abs. 3 Bst. c HBV):

- Impfungen gegen Grippe
- Impfungen gegen Covid-19
- Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Polio
- Impfungen gegen Frühsommer-Meningitis
- Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B
- weitere Impfungen gemäss dem aktuellen nationalen Impfplan (Schweizerischer Impfplan des Bundesamts für Gesundheit)

Ebenso sind sie berechtigt, nach vorgängiger Meldung beim Gesundheitsamt Stoffwechselformparameter und Lipide zu bestimmen (§ 22 Abs. 3 Bst. b HBV). Dazu müssen sie nebst den Fachkenntnissen zur venösen und kapillaren Blutentnahme entsprechende Fachkenntnisse im Bereich klinisch-chemische Laboranalysen vorweisen, um die Interpretation der vorgenommenen Messungen selbst vornehmen zu dürfen (Art. 40 Bst. a MedBG).

Aufgaben und Verantwortung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson bzgl. Des Impfens und der Blutentnahme

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson sorgt dafür, dass ein für Impfungen und Blutentnahmen geeigneter, akustisch und optisch abgetrennter Raum mit einer Liegemöglichkeit für die Person, welche geimpft oder welcher Blut entnommen wird, zur Verfügung steht. Sie sorgt ebenfalls dafür, dass die Meldungen ihrer angestellten Apotheker/-innen, die impfen oder Blutentnahmen vornehmen, rechtzeitig erfolgen.

Es liegt zudem in der Verantwortung und Entscheidungskompetenz der gesamtverantwortlichen Leitungsperson, die für diesen Zweck einen Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme aufweisen muss, ob:

- Apotheker/-innen, die ihren Beruf (noch) nicht in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, nur unter ihrer direkten Aufsicht impfen oder Blutentnahmen durchführen dürfen oder ob diese Aufsicht auch durch andere Apotheker/-innen, die in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten und den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme aufweisen, wahrgenommen werden darf.

- Apotheker/-innen mit einer eingeschränkten Stellvertretungstätigkeit, die ihren Beruf (noch) nicht in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, ausnahmsweise ohne direkte Aufsicht Impfungen oder Blutentnahmen vornehmen dürfen. Das Gesuch für eine «Stellvertreter-Bewilligung ohne BAB» finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsamts unter [Aufsicht und Bewilligungen> Gesundheitsfachpersonen> Apothekerin/Apotheker](#)).

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat zu überprüfen, ob die Apotheker/-innen, welche ihren Beruf (noch) nicht in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sich gemäss dem aktuellsten [Reglement der FPH Offizin](#) fortbilden. Bei Apotheker/-innen, die nicht über den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme verfügen, überprüft die kantonale Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Einhaltung der Fortbildungspflicht nach Art. 40 Bst. b MedBG. Sie kann entsprechende Stichprobenkontrollen durchführen.

Gebühren

Die Gebühren für die Bestätigung einer Meldung im Bereich Impfen und/oder Blutentnahme (kapillar und/oder venös) richten sich nach dem jeweils gültigen Merkblatt (siehe Merkblatt „Gebühren Gesundheitsfachpersonen“ auf unserer Homepage: [Gesundheitsfachpersonen - Gesundheitsamt - Kanton Solothurn](#)). Die Gebühr wird pro Meldezeitpunkt erhoben, d.h. wenn verschiedene Tätigkeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemeldet werden, fällt die Gebühr mehrfach an.